



3003 Bern, 28. September 2010

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Terminal 1, Umbau Südflügel

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Am 28. April 2010 reichte die Flughafen Zürich AG beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für den Umbau des Südflügels im Terminal 1 sowie zwei Gesuche um Erteilung einer Ausnahmegewilligung zu den Vorschriften der Verordnungen 3¹ und 4² zum Arbeitsgesetz³ ein (je eines betreffend Fassade und natürliche Beleuchtung sowie Raumhöhe).

1.2 *Begründung*

Die Flughafen Zürich AG begründet das Vorhaben wie folgt: Mit der Realisierung des zentralen Sicherheitskontrollgebäudes (SKG), Plangenehmigung des UVEK vom 23. April 2010, wird die Fassade zum Innenhof geschlossen. Deshalb muss das Layout des Südflügels angepasst werden, damit die Büroräume von der Check-in-Halle her natürliches Licht empfangen. Gleichzeitig wird dem Bedürfnis nach Lager- und Garderobenräumlichkeiten Rechnung getragen.

1.3 *Beschrieb*

Gemäss Angaben im Gesuch umfasst das Projekt folgende Elemente:

- G01: Neue belüftete Lagerräume, neue Garderoben mit Nasszellen, neues Büro;
- G0: Im Bereich der nicht mehr benötigten WC-Anlagen werden ein Büro und ein Ausstellungsraum erstellt;
- G1: Neu werden belüftete Lagerräume eingebaut, die bestehenden Passagier-WC-Anlagen werden durch neue ersetzt und eine Fluchttreppe aus dem G2 eingebaut. In den natürlich belichteten und mit Kühldecken ausgerüsteten Büros sind permanente Arbeitsplätze vorgesehen;
- G2: Ein Teil der bestehenden Büros wird ausgebaut und neu mit Kühldecken ausgerüstet (Büros der Flughafen Zürich AG), die vermieteten Büros werden nicht ausgebaut, da es sich in diesem Bereich um eine Rohbauschneidestelle handelt;

¹ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3: Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

² Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4: Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung); SR 822.114

³ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG); SR 822.11

- G3: Die Büros haben eine natürliche Belichtung, sie werden umgebaut und mit Kühldecken ausgerüstet;
- Fassade zum Check-in Süd: Die Fassade wird als E30-Brandabschnitt erstellt, da die Büros und die darunter liegenden Schalter mit einer Sprinkleranlage ausgerüstet sind.

Die vermieteten Büros werden den Mietern als Rohbauschchnittstelle übergeben; der Mieterausbau in diesen Räumen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Projekts.

Die Bausumme wird mit Fr. 9'700'000.– veranschlagt.

1.4 *Eigentumsverhältnisse*

Die für die Vorhaben benötigten Grundstücke befinden sich gemäss Gesuch im Eigentum der Flughafen Zürich AG.

1.5 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Gesuchsformular inkl. Projektbeschreibung, die arbeitsrechtlichen Ausnahmegesuche, Übersichtspläne A3 zu Grundrissen, Schnitten und Fassaden, A3 Brandschutzpläne, Situationspläne 1:200, Projektpläne 1:200 zu Grundrissen, Schnitten und Fassaden, Angaben betreffend Bauinstallationen, Entsorgung und Schadstoffe – insbesondere Gebäudecheck betreffend Asbest – sowie Termine.

Im Laufe des Verfahrens wurden Unterlagen zu Wärmedämmung, Schallschutz und Flächennutzungen nachgereicht.

1.6 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Vorhaben tangiert den Flugplatzbetrieb nicht; das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung*

Das BAZL führte als verfahrenleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

Das BAZL stellte die Gesuchsunterlagen dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AfV) zur Stellungnahme zu und verzichtete auf die Anhörung von Bundesstellen. Da das Gesuch im vereinfachten Verfahren behandelt wurde, erfolgte weder eine Publi-

kation noch eine öffentliche Auflage.

2.2 *Stellungnahmen*

Am 26. August 2010 gingen beim BAZL via AfV folgende Stellungnahmen ein:

- Amt für Verkehr (AfV) vom 24. August 2010;
- Stadt Kloten vom 12. Juli 2010;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 24. August 2010 (Lauf-Nrn. 211461 und 212359);
- Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Arbeitsbedingungen, vom 9. August 2010;
- Tiefbauamt des Kantons Zürich, Fachstelle Lärmschutz (FALS), vom 19. Juli 2010;
- Amt für Abfall, Wasser Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL), vom 15. Juni 2010;
- Zollstelle Zürich-Flughafen vom 19. Mai 2010;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 28. Mai 2010;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Abt. Einsatzplanung Flughafen Zürich (im Folgenden Berufsfeuerwehr), vom 17. November 2009;
- Flughafen Zürich, Airport Security, vom 22. März 2010.

Am 27. August bzw. am 1. September 2010 trafen folgende Stellungnahmen zum Wärmedämm- bzw. Schallschutznachweis und den Nutzungen (Flächenbilanz) ein (das AWEL verzichtete auf eine Stellungnahme zum Energienachweis, da für die Prüfung des Nachweises die Stadt Kloten mit Hilfe der privaten Kontrolle zuständig sei):

- Stadt Kloten vom 18. August 2010;
- FALS vom 26. August 2010;
- AWEL vom 2. August 2010.

Diese Mitberichte wurden via AfV der Flughafen Zürich AG zur Kenntnis gebracht mit der Bitte um Prüfung der Anträge und Stellungnahme dazu. Die Flughafen Zürich AG teilt am 27. August und 6. September 2010 per E-Mail mit, dass sie zu den Auflagen der Fachstellen keine Bemerkungen habe.

Damit war die Instruktion eigentlich abgeschlossen.

Am 21. September 2010 reichte die Flughafen Zürich AG eine überarbeitete Version der Bilanz der Nutzungsflächen ein. Diese ersetzt die ursprünglich eingereichte Version.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das geplante Vorhaben betrifft Umbauten im Terminal 1 sowie Arbeitsräume für Flughafenmitarbeiter und Mieter auf der Landseite des Flughafens; der Terminal dient seinem Betrieb und gilt als Flugplatzanlage gemäss Art. 2 VIL. Nach Art. 37 Abs. 2 LFG ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f und 28. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010). Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Für das vorliegende Projekt ist ein derart enger Sachzusammenhang namentlich im Bereich Arbeitnehmerschutz gegeben, da eine arbeitsrechtliche Ausnahmegewilligung nötig ist.

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, es berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Umweltverträglichkeitsprüfung zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen, diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für den Umbau des Südflügels des Terminals 1 liegt vor (vgl. oben A.1.2). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Das Vorhaben liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss Schlussbericht zum SIL-Prozess vom 2. Februar 2010 und steht mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Konzepts im Einklang.

2.4 *Raumplanung*

Beim Bauvorhaben handelt es sich um Umbauten im Inneren von bestehenden Gebäuden, die innerhalb des Flughafenareals liegen. Das Vorhaben bewirkt somit keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.5 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.6 *Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety)*

Luftfahrtspezifische Safety-Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

2.7 *Luftfahrtspezifische Anforderungen (Security)*

Die Abteilung Airport Security der Flughafen Zürich AG formuliert in ihrer Stellungnahme vom 22. März 2010 einige Bedingungen und Auflagen zum Projekt. Es obliegt der Gesuchstellerin, diese im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VIL adäquat zu berücksichtigen und umzusetzen. Weitere Auflagen erübrigen sich.

2.8 *Bauliche Anforderungen*

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Wo detaillierte Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen (Liegenschaftsentwässerung, Lüftung, Brandmeldeanlage, Sprinkleranlage, behindertengerechtes Bauen etc.), sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Raumeinteilung, Werkleitungen, Zäune etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten zur Abnahme und Überprüfung der Einhaltung der Auflagen schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

Im Fall von Uneinigheiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

Die Stadt Kloten hält fest, dass die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) Bestandteil ihrer Stellungnahme sind und beantragt, der Baubeginn und die Fertigstellung seien ihr via AfV schriftlich

bzw. per E-Mail zu melden.

Diese Anträge sind unbestritten und werden zusammen mit obigen Anforderungen als Auflagen in den Entscheid übernommen; die übrigen Anträge der Stadt Kloten werden im Folgenden unter den jeweiligen Titeln behandelt.

2.9 *Zollsicherheit*

Die Zollstelle Zürich-Flughafen formuliert in ihrer Stellungnahme eine Reihe von Auflagen zur Zollsicherheit, diese betreffen namentlich:

- Projektänderungen;
- Fluchttüren;
- Alarmer der Fluchttüren;
- Überwachungskameras;
- Zollschliessung;
- Zollsicherheit während der Bauphase.

Diese Auflagen sind unbestritten; sie sind daher umzusetzen, und die Stellungnahme der Zollstelle wird als Beilage 1 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

2.10 *Zugangswege für Interventionskräfte (Blaulichtorganisationen)*

Die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei hat keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben. Sie stellt aber einige Anträge zur Verkehrsführung in der Vorfahrt, zur Freihaltung der Interventionswege zu alarmgesicherten Objekten und zu Änderungen bei alarmgesicherten (Not-)Türen. Zudem verlangt sie, ihr seien wesentliche Projektänderungen auf dem ordentlichen Weg vorzulegen. Die Anträge sind unbestritten; ihre Einhaltung wird verfügt, und die Stellungnahme der Kantonspolizei wird als Beilage 2 Bestandteil der Verfügung.

2.11 *Brandschutz*

Unter Ziffer 4 ihrer Stellungnahme vom 12. Juli 2010 formuliert die Stadt Kloten diverse feuerpolizeiliche Bedingungen und Auflagen. Die feuerpolizeilichen Anträge Klotens sind unbestritten und werden mit der Beilage 3 als Auflagen im vorliegenden Entscheid übernommen.

Auch das AWA stellt eine Reihe von Anträgen, die Fluchtwege betreffen (Ziffer 6 der Beilage 4). Auch diese sind einzuhalten.

Die Berufsfeuerwehr formuliert unter den Ziffern 1 bis 6 ihrer Stellungnahme verschiedene Anträge zu Brandmelde- und Sprinkleranlagen, Fluchtwegen, Zutritt und Schliessung, Brandfallsteuerung, Nasslöschposten, Abnahme und Inbetriebnahme

sowie wesentlichen Projektänderungen. Die Anträge der Berufsfeuerwehr sind unbestritten und werden als Beilage 5 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

Um alle Brandschutzvorkehrungen zu koordinieren, sind die entsprechenden Massnahmen vor Baubeginn mit der Stadt Kloten, dem AWA und der Berufsfeuerwehr abzusprechen; eine entsprechende Auflage wird in die Verfügung übernommen.

2.12 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

Der Stellungnahme des AWA/Arbeitsbedingungen liegt neben den Gesuchsunterlagen auch ein Bericht der eidgenössischen Arbeitsinspektion vom 9. August 2010 im Sinne von Art. 7 Abs. 1 ArG zugrunde.

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf das ArG, die ArGV 3, Art. 82 UVG⁴ sowie die VUV⁵ und stellt in seiner Stellungnahme vom 24. August 2010 eine Reihe von Bedingungen und Anträgen zum Arbeitnehmerschutz. Die Auflagen betreffend Fluchtwege (Ziffer 6) wurden weiter oben unter dem Titel Brandschutz subsumiert.

Die weiteren Auflagen betreffen:

- Gegenstand und rechtliche Grundlagen der Genehmigung (Ziffern 1 bis 4);
- Bau allgemein (Ziffer 5);
- Türen (Ziffer 7);
- natürliche Beleuchtung (Ziffer 8) und
- künstliche Raumlüftung (Ziffer 9).

Mit seiner Stellungnahme genehmigt das AWA unter Bedingungen und ohne Präjudiz die beiden gestellten arbeitsrechtlichen Ausnahmegesuche (natürliche Beleuchtung durch die Halle und Raumhöhen).

Die Forderungen des AWA sind unbestritten; sie – und insbesondere die Bedingungen zu den Ausnahmeregelungen – sind einzuhalten, und die Beilage 4 wird Bestandteil des vorliegenden Entscheids.

2.13 *Anforderungen an behindertengerechtes Bauen*

Die Stadt Kloten verlangt, den Aspekten des behindertengerechten Bauens gemäss den Vorschriften des BehiG⁶, der massgebenden SN-Norm und des Merkblattes mit

⁴ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

⁵ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV); SR 832.30

⁶ Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG); SR 151.3

Checkliste der Behindertenkonferenz des Kantons Zürich Rechnung zu tragen. Sie fordert, alle Details zum behinderten- und altersgerechten Bauen, inkl. Ort und Anzahl der behindertengerechten WC-Anlagen, seien rechtzeitig vor Bauausführung mit der Behindertenkonferenz des Kantons Zürich festzulegen.

Die Anträge der Stadt Kloten werden nicht bestritten; sie sind umzusetzen.

2.14 Schallschutz

Das AWA stellt fest, dass betreffend die betrieblichen Lärmemissionen nach Anhang 6 LSV⁷: Belastungsgrenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm, keine Auflagen zu erlassen sind.

Die FALS stellt fest, dass lediglich im G01 neuen Räume mit lärmempfindlicher Nutzung entstehen, dass das Gebäude als Betriebsgebäude im Betriebsareal des Flughafens nicht der LSV untersteht und die Schalldämmung der Aussenhülle somit die Mindestanforderungen der Norm SIA 181⁸ (2006) erfüllen muss. Die FALS beantragt, dass die Gebäudehülle (z.B. Fenster, Aussenwände, Aussentüren, Dachkonstruktion) für die neuen Büros im G01 aufgrund der Zivilfluglärm-Belastungswerte die Schalldämm-Anforderung von $De = 35$ dB erfüllen muss.

Diesem Abtrag wird nicht widersprochen, er ist als Auflage in die Verfügung aufzunehmen.

2.15 Umweltschutz

2.15.1 Gewässerschutz und Liegenschaftsentwässerung

Das AWEL hält fest, dass das Gesuch keine Angaben betreffend allfälligem Handlungsbedarf bei der Liegenschaftsentwässerung (Umbau- und Werterhaltungsmassnahmen) sowie betreffend die Glasfassaden und die zahlreichen Oberlichter enthält und das Projekt somit aus Sicht des Gewässerschutzes nicht beurteilt werden könne. Es beantragt daher, ihm sei vor Baubeginn ein Kanalisationsprojekt inkl. Pläne und technischem Bericht mit Angaben über den baulichen Zustand und allfälligem Handlungsbedarf an der Liegenschaftsentwässerung sowie Angaben zur Reinigung der Glasfassaden und der Oberlichter (Anschluss an das Schmutzwasser-Kanalsystem) einzureichen. Die Bauarbeiten dürften erst begonnen werden, wenn ein genehmigtes Projekt vorliege.

Die Flughafen Zürich AG merkt dazu Folgendes an: Die Kanalisation sei mit dem Projekt neues SKG eingereicht worden, die Übergabepunkte seien gegeben und die

⁷ Lärmschutzverordnung (LSV); SR 814.41

⁸ Norm SIA 181: Schallschutz im Hochbau

Anzahl Sanitärpunkte werde nicht verändert; sie verweist dazu auf den Bestand- und Projektplan. Im Übrigen sei sie gerne zu einem Gespräch mit dem AWEL bereit.

Die Gesprächsbereitschaft ist sicher zu begrüssen. Die Argumentation betreffend Kanalisationsprojekt greift allerdings etwas zu kurz. Auch wenn der Umbau des Südflügels durch den Bau des SKG bedingt ist, handelt es sich um ein unabhängiges Bauvorhaben. Es genügt daher nicht, auf die Schnittstellen zum Nachbarprojekt zu verweisen.

Art. 17 GSchG⁹ regelt die abwassertechnischen Voraussetzungen für die Erteilung von Baubewilligungen. Demnach dürfen Baubewilligungen für Neu- und Umbauten nur erteilt werden, wenn im Bereich öffentlicher Kanalisationen gewährleistet ist, dass das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet wird. Art. 15 GSchG enthält die Bestimmungen über die Erstellung und Kontrolle von Abwasseranlagen und -einrichtungen. Abs. 1 besagt, dass die Inhaber von Abwasseranlagen [...] dafür zu sorgen haben, dass diese sachgemäss erstellt, bedient, gewartet und unterhalten werden. Die Funktionstüchtigkeit von Abwasseranlagen muss regelmässig überprüft werden. Gemäss Abs. 2 sorgt die kantonale Behörde dafür, dass die Anlagen periodisch kontrolliert werden.

Der Antrag des AWEL stützt sich somit unmittelbar auf die Bestimmungen des GSchG. Da zudem davon auszugehen ist, dass Unterlagen zum Kanalisationsprojekt mindestens teilweise vorhanden sind, kann ohne Weiteres verlangt werden, diese in einem kurz gefassten, aber vollständigen Kanalisationsprojekt zusammenzufassen und dem AWEL rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung einzureichen; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

Erfahrungsgemäss unterstützt das AWEL die Gesuchsteller bei der Erarbeitung solcher Unterlagen. Es wird daher empfohlen, das Gespräch mit dem AWEL wie dargelegt zu suchen.

2.15.2 Betrieblicher Umweltschutz und Lufthygiene

Gemäss der Stellungnahme des AWEL sind durch den geplanten Umbau unter diesem Titel keine relevanten Bereiche betroffen.

Die Stadt Kloten verlangt, hinsichtlich der Luftreinhaltung auf der Baustelle seien die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002), Massnahmenstufe B, Hochbau, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss Umweltschutzbestimmungen der Flughafen Zürich AG vom April 2006, welche auf der BauRLL basieren,

⁹ Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG); SR 814.20

einzuhalten.

Zu diesem Antrag liegen keine Einwände vor, er wird daher als Auflage in die Verfügung übernommen.

2.15.3 Baulärm

Die Stadt Kloten macht auf die Baulärm-Vorschriften aufmerksam und beantragt, die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU sei anzuwenden.

Auch dieser Antrag ist unbestritten; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

2.15.4 Bauabfälle und Abfallwirtschaft

Das AWEL verlangt, die Bauabfälle seien entweder auf einer befestigten Fläche mit Entwässerung in die Schmutzwasserkanalisation oder auf einer überdachten Fläche zu lagern, wobei die «Richtlinie und Praxishilfe Regenwasserentsorgung» des AWEL von 2005 zu beachten sei. Die Entsorgung der Bauabfälle habe nach dem GEK¹⁰ zu erfolgen.

Die Stadt Kloten stellt den Antrag, die anfallenden Bauabfälle seien in brennbares Material, Metalle, Sonderabfall, Deponiematerial und inerten Bauabfall zu trennen und gesondert der Entsorgung zuzuführen. Darüber hinaus sei die SIA-Empfehlung 430¹¹ zu beachten. Zudem müsse das Aushubmaterial getrennt abgeführt werden und dürfe nicht mit anderem Material (Bauabfälle etc.) vermischt werden.

Weiter beantragt sie, allfällig vorhandene asbesthaltige Materialien seien wie vorgesehen sach- und fachgerecht zu entsorgen.

Diese Anträge des AWEL und der Stadt Kloten bleiben unbestrittenen und werden als Auflagen in die Verfügung aufgenommen.

2.15.5 Energie

Gemäss der Stellungnahme des AWEL vom 15. Juni 2010 fehlten zum Beurteilungszeitpunkt die Angaben bezüglich Energieeffizienz. Das AWEL hält fest, dass der Flughafen das vorgegebene Effizienzsteigerungsziel zurzeit erfüllt. Da das vom Umbau betroffene Objekt schon jetzt in der Grossverbrauchervereinbarung eingeschlossen ist, geht es aber davon aus, dass es auch nach dem Umbau die Anforderung

¹⁰ GEK: Generelles Entsorgungskonzept des Flughafens

¹¹ SIA-Empfehlung 430, (Norm SN 509 430, Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau, Umbau- und Abbrucharbeiten)

rungen der Vereinbarung erfüllt. Am 23. Juli 2010 teilte es zum nachgereichten Wärmedämmnachweis mit (E-Mail), dass es auf eine Stellungnahme zum Energienachweis verzichte, da für die Prüfung des Nachweises die Stadt Kloten mit Hilfe der privaten Kontrolle zuständig sei.

Die Stadt Kloten nahm den nachgereichten Wärmedämmnachweis in ihrer Stellungnahme vom 18. August ohne weitere Anträge dazu zur Kenntnis.

2.16 *Flächennutzungen*

Verschiedentlich hatte das BAZL verlangt, die Nutzungen der Flächen seien in Form von Plänen und Tabellen auszuweisen. Für das Projekt Umbau Südflügel liegen diese Unterlagen vor.

Die Stadt Kloten stellt fest, dass die ausgewiesenen Nutzungsflächen mit dem Umbau um ca. 180 m² abnehmen; eine Begründung dafür sei aus den Unterlagen nicht ersichtlich und nachzureichen. Sie nimmt von den Unterlagen zu den Flächennutzungen aber Kenntnis und erwartet, dass diese Aufstellungen in Zukunft zu einem festen Bestandteil der Baugesuche werden.

Auch die FALS stellt die genannten Differenzen fest und bemängelt, dass eine Differenzierung zwischen Nutzungen für den Flughafenbetrieb (z. B. Polizei, Fluggesellschaften) und übrigen Nutzungen fehle. Sie beantragt, die Liste der Flächenvergleiche sei zu überarbeiten und vor Baubeginn erneut einzureichen.

Zum Antrag der FALS zur Bilanz über die Flächennutzungen ist Folgendes anzumerken: Beim Terminal 1 handelt es sich um eine Flugplatzanlage im Sinn von Art. 37 LFG (Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Betrieb eines Flugplatzes dienen). Die grundsätzliche Funktion des Gebäudes bleibt mit dem geplanten Umbau unverändert. Innerhalb einer solchen Flugplatzanlage wird in aller Regel nicht nach einzelnen Nutzungen unterschieden, da dies zu unterschiedlichen Zuständigkeiten führen würde. Auch so genannte «Nebennutzungen» gehören indessen zum Standard eines internationalen Grossflughafens. Weiter gibt es keine Vorschrift, nach der die einzelnen Nutzungen separat genehmigt werden müssen. Die Zusammenstellung der Nutzungen ist vielmehr Beurteilungsgrundlage für Abschätzungen, ob sich aus den Nutzungen spezielle Bedingungen, z. B. für die feuerpolizeiliche Beurteilung, Anwendbarkeit des ArG etc., ergeben bzw. entsprechende Auflagen zu verfügen sind.

Mit der überarbeiteten Fassung vom September 2010 trägt die Flughafen Zürich AG den Einwänden der FALS und der Stadt Kloten zur Flächenbilanz dennoch Rechnung: Die Flächen wurden neu zusammengestellt, und in der Bilanz verbleibt eine Differenz alt – neu von 3.3 m².

Die eingereichten Unterlagen sind somit im Sinn der obigen Erwägungen genügend, und die Anträge der Stadt Kloten und insbesondere der FALS können als erfüllt betrachtet werden; eine Auflage erübrigt sich. Die angepassten Unterlagen werden der Stadt Kloten und der FALS zusammen mit dem Entscheid zugestellt.

Der Flughafen Zürich AG wird empfohlen, die Flächenbilanzen zu einem festen Bestandteil der Gesuche zu machen und in Zukunft allfällige Differenzen zu erläutern.

2.17 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Das AfV wird daher ersucht, die Baumeldungen gemäss oben stehender Ziffer B.2.8 auch an das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, weiterzuleiten.

2.18 *Fazit*

Das Gesuch betreffend Umbau des Südflügels im Terminal 1 erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

3. **Gebühren**

Die Kosten für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Buchst. d. Die Kosten für den vorliegenden Entscheid werden gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Kosten für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher seine Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf den Generalsekretär oder dessen Stellvertreter übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers. Herr Bundesrat Leuenberger hat entsprechende Anordnungen getroffen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Den interessierten Stellen von Bund und Kanton und der Stadt Kloten wird sie zugestellt.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der Flughafen Zürich AG betreffend den Umbau des Südflügels des Terminals 1 wird wie folgt genehmigt:

1.1 *Arbeitsrechtliche Ausnahmegenehmigungen*

Mit dem vorliegenden Entscheid werden die beiden beantragten Ausnahmegenehmigungen gemäss ArGV 3 und ArGV 4 zum ArG (natürliche Beleuchtung durch die Halle und Raumhöhen) erteilt.

1.2 *Standort*

Flughafenareal, Terminal 1, Geschosse G01 bis G3, Grundstück Kat.-Nr. 3139.8, Gebäude Vers.-Nr. 726, auf Gebiet der Gemeinde Kloten.

1.3 *Massgebende Unterlagen*

1. Plangenehmigungsgesuch der Flughafen Zürich AG vom 30. April 2010 (Eingang beim BAZL);
2. Übersichtsplan, Plan Nr. A1AF19001, 1:2'000, Situation, Itten & Brechbühl AG, 8005 Zürich, 3.2.10;
3. Baubeschrieb und Umbaukonzept mit:
 - Ausgangslage, 1 Standort, Übersichtspläne A3, Itten & Brechbühl AG, 8005 Zürich, 1.3.10;
 - Ausgangslage, 2 Umbaukonzept, G01 bis G3, Querschnitt, Itten & Brechbühl AG, 8005 Zürich, 1.3.10;
 - Bauprojekt, 2 Grundriss G01, Itten & Brechbühl AG, 8005 Zürich, 1.3.10;
 - Bauprojekt, 2 Grundriss G0, Itten & Brechbühl AG, 8005 Zürich, 1.3.10;
 - Bauprojekt, 2 Grundriss G1, Itten & Brechbühl AG, 8005 Zürich, 1.3.10;
 - Bauprojekt, 2 Grundriss G2, Südflügel, Itten & Brechbühl AG, 8005 Zürich, 1.3.10;
 - Bauprojekt, 2 Grundriss G2, Nordflügel, Itten & Brechbühl AG, 8005 Zürich, 1.3.10;
 - Bauprojekt, 2 Grundriss G3, Itten & Brechbühl AG, 8005 Zürich, 1.3.10;
 - Bauprojekt, 2 Grundriss G01, Itten & Brechbühl AG, 8005 Zürich, 1.3.10;
 - Bauprojekt, 2 Schnitte A–A, L–L, Längsschnitt K–K, Itten & Brechbühl AG, 8005 Zürich, 1.3.10;
 - Bauprojekt, 2 Ansicht West, Itten & Brechbühl AG, 8005 Zürich, 1.3.10;
 - Bauprojekt, 2 Ansicht Süd, Itten & Brechbühl AG, 8005 Zürich, 1.3.10;

- Bauprojekt, 2 Ansicht Süd, Itten & Brechbühl AG, 8005 Zürich, 1.3.10;
 - Bauprojekt, 3 Fassadenkonzept, Itten & Brechbühl AG, 8005 Zürich, 1.3.10;
 - Bauprojekt, 3 Fassadenkonzept Innenfassade, Itten & Brechbühl AG, 8005 Zürich, 1.3.10;
 - Bauprojekt, 3 Visualisierung Check-in Süd, Itten & Brechbühl AG, 8005 Zürich, 1.3.10;
4. Anhang 1, Brandschutzkonzept mit folgenden Übersichtsplänen
 - G01, Itten & Brechbühl AG, 8005 Zürich, 1.3.10;
 - G0, Itten & Brechbühl AG, 8005 Zürich, 1.3.10;
 - G01, Itten & Brechbühl AG, 8005 Zürich, 1.3.10;
 - G02, Itten & Brechbühl AG, 8005 Zürich, 1.3.10;
 - G03, Itten & Brechbühl AG, 8005 Zürich, 1.3.10;
 5. Flächenübersicht mit Tabellen zu Nutzung nach bestehend und neu inkl. Plankopien (Reduktion von 1:100 auf A3), jeweils pro Geschoss;
 6. Bauleistungen: Baustelleninstallationen;
 7. Projektpläne:
 - Plan Nr. A1AF15027, 1:200, Umbau Südflügel T1, H.A600, Grundriss G01, Flughafen Zürich AG, 8058 Zürich, 24.6.09, rev. 1.3.10;
 - Plan Nr. A1AF15028, 1:200, Umbau Südflügel T1, H.A600, Grundriss G0, Flughafen Zürich AG, 8058 Zürich, 24.6.09, rev. 1.3.10;
 - Plan Nr. A1AF15021, 1:200, Umbau Südflügel T1, H.A600, Grundriss G1, Flughafen Zürich AG, 8058 Zürich, 3.6.09, rev. 1.3.10;
 - Plan Nr. A1AF15022, 1:200, Umbau Südflügel T1, H.A600, Grundriss G2, Flughafen Zürich AG, 8058 Zürich, 3.6.09, rev. 1.3.10;
 - Plan Nr. A1AF15023, 1:200, Umbau Südflügel T1, H.A600, Grundriss G3, Flughafen Zürich AG, 8058 Zürich, 3.6.09, rev. 1.3.10;
 - Plan Nr. A1AF25019, 1:200, Umbau Südflügel T1, H.A600, Schnitt A–A, G01–G4, Flughafen Zürich AG, 8058 Zürich, 16.10.09, rev. 1.3.10;
 - Plan Nr. A1AF25020, 1:200, Umbau Südflügel T1, H.A600, Schnitt K–K, G01–G3, Flughafen Zürich AG, 8058 Zürich, 13.10.09, rev. 1.3.10;
 - Plan Nr. A1AF25021, 1:200, Umbau Südflügel T1, H.A600, Schnitt L–L, G01–G3, Flughafen Zürich AG, 8058 Zürich, 19.10.09, rev. 1.3.10;
 - Plan Nr. A1AF35006, 1:200, Umbau Südflügel T1, H.A600, Südfassade, G01–G3, Flughafen Zürich AG, 8058 Zürich, 19.10.09, rev. 1.3.10;
 - Plan Nr. A1AF35005, 1:200, Umbau Südflügel T1, H.A600, Westfassade, G01–G4, Flughafen Zürich AG, 8058 Zürich, 19.10.09, rev. 1.3.10;
 8. Gebäudecheck betreffend Asbest und Schadstoffe mit folgenden Anhängen:
 - Anhang 1: Aufnahmeprotokoll;
 - Anhang 2: Fotodokumentation;
 - Anhang 3: Untersuchungsberichte Stadtlabor Bern;
 - Anhang 4: Lagepläne der Schadstoffvorkommen (Asbest, PCB, CP);
 9. Nachweis der energetischen und schalltechnischen Massnahmen, Itten & Brechbühl AG, 8005 Zürich, 16. Juli 2010 (Eingang BAZL).

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.
- 2.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.3 Wo detaillierte Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen (Liegenschaftsentwässerung, Lüftung, Brandmeldeanlage, Sprinkleranlage, behindertengerechtes Bauen etc.), sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.
- 2.1.4 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 2.1.5 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Raumeinteilung, Werkleitungen, Zäune etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.1.6 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten zur Abnahme und Überprüfung der Einhaltung der Auflagen schriftlich bzw. per E-Mail zu melden.
- 2.1.7 Die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) sind einzuhalten.
- 2.1.8 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.2 Zollsicherheit

- 2.2.1 Die Auflagen der Zollstelle Zürich-Flughafen gemäss Beilage 1 sind umzusetzen.

2.3 Zugangswege für Interventionskräfte (Blaulichtorganisationen)

Die Auflagen der Kantonspolizei in der Beilage 2 sind einzuhalten.

2.4 *Brandschutz*

- 2.4.1 Die feuerpolizeilichen Auflagen der Stadt Kloten gemäss Ziffer 4 der Beilage 3 sind einzuhalten.
- 2.4.2 Die Auflagen des AWA betreffend Fluchtwege und Brandschutzmassnahmen (Ziffer 6) der Beilage 4 sind einzuhalten.
- 2.4.3 Die Auflagen der Berufsfeuerwehr gemäss den Ziffern 1 bis 6 der Beilage 5 sind einzuhalten.
- 2.4.4 Die Brandschutzvorkehrungen sind zu koordinieren; die vorgesehenen Massnahmen sind vor Baubeginn mit der Stadt Kloten, der Berufsfeuerwehr und dem AWA abzusprechen.

2.5 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

- 2.5.1 Die Auflagen des AWA zum Arbeitnehmerschutz gemäss Beilage 4 sind einzuhalten, insbesondere diejenigen betreffend die Bewilligung der arbeitsrechtlichen Ausnahmegesuche.

2.6 *Anforderungen an behindertengerechtes Bauen*

Den Aspekten des behindertengerechten Bauens gemäss den Vorschriften des BehiG, der massgebenden SN-Norm und des Merkblattes mit Checkliste der Behindertenkonferenz des Kantons Zürich ist Rechnung zu tragen. Alle Details zum behinderten- und altersgerechten Bauen, inkl. Ort und Anzahl der behindertengerechten WC-Anlagen, sind rechtzeitig vor Bauausführung mit der Behindertenkonferenz des Kantons Zürich festzulegen.

2.7 *Schallschutz*

Für die neuen Räume mit lärmempfindlicher Nutzung muss die die Gebäudehülle (z.B. Fenster, Aussenwände, Aussentüren, Dachkonstruktion) die Mindestanforderungen der Norm SIA 181 (2006) erfüllen; für die neuen Büros im G01 gilt eine Schalldämm-Anforderung von $De = 35$ dB.

2.8 *Gewässerschutz und Liegenschaftsentwässerung*

Dem AWEL ist vor Baubeginn ein Kanalisationsprojekt inkl. Pläne und technischem Bericht mit Angaben über den baulichen Zustand und allfälligem Handlungsbedarf an der Liegenschaftsentwässerung sowie Angaben zur Reinigung der Glasfassaden und der Oberlichter (Anschluss an das Schmutzwasser-Kanalsystem) einzureichen.

2.9 *Luftreinhaltung*

Auf der Baustelle sind die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002), Massnahmenstufe B, Hochbau, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss Umweltschutzbestimmungen der Flughafen Zürich AG vom April 2006, welche auf der BauRLL basieren, einzuhalten.

2.10 *Baulärm*

Während der Bauzeit sind die Baulärm-Vorschriften bzw. die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU einzuhalten.

2.11 *Bauabfälle und Abfallwirtschaft*

2.11.1 Die Bauabfälle sind entweder auf einer befestigten Fläche mit Entwässerung in die Schmutzwasserkanalisation oder auf einer überdachten Fläche zu lagern, wobei die «Richtlinie und Praxishilfe Regenwasserentsorgung» des AWEL von 2005 zu beachten ist. Die Entsorgung der Bauabfälle hat nach dem GEK zu erfolgen.

2.11.2 Die anfallenden Bauabfälle sind in brennbares Material, Metalle, Sonderabfall, Depo-niematerial und inerten Bauabfall zu trennen und gesondert der Entsorgung zuzuführen. Dabei ist die SIA-Empfehlung 430 zu beachten. Allfälliges Aushubmaterial muss getrennt abgeführt werden und darf nicht mit anderem Material (Bauabfälle etc.) vermischt werden.

2.11.3 Allfällig vorhandene asbesthaltige Materialien sind wie vorgesehen sach- und fachgerecht zu entsorgen.

2.12 *Weitergehende Anträge*

Die übrigen Anträge werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MB, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern;
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern;
- Eidg. Arbeitsinspektion Ost, 8004 Zürich;
- Eidg. Oberzolldirektion, 3003 Bern;
- Zollstelle Zürich-Flughafen, 8058 Zürich;
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, 8090 Zürich;
- Amt für Abfall, Wasser Energie und Luft des Kantons Zürich, 8090 Zürich;
- Tiefbauamt, Fachstelle Lärmschutz, 8090 Zürich (inkl. Neuberechnung Nutzungsflächen vom September 2010);
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, 8058 Zürich;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Einsatzplanung Flughafen Zürich, 8036 Zürich;
- Stadtverwaltung Kloten, Baupolizei, 8302 Kloten (inkl. Neuberechnung Nutzungsflächen vom September 2010).

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

sign. André Schrade

Beilagen

- Beilage 1: Zollstelle Zürich Flughafen: Auflagen zur Zollsicherheit
- Beilage 2: Kantonspolizei: Auflagen zu den Zugangswegen für Interventionskräfte
- Beilage 3: Stadt Kloten: Feuerpolizeiliche Auflagen
- Beilage 4: AWA: Auflagen zum Arbeitnehmerschutz
- Beilage 5: Berufsfeuerwehr: Brandschutzauflagen

Rechtsmittelbelehrung auf der folgenden Seite.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.